

the Assembly's non-recommendatory powers, stating that " a revision of the Charter to allow the Assembly to pass mandatory decisions would be of such a fundamental nature as to require either correct constitutional amendment, or more lengthy, consistent and overwhelming practice by the members than has occurred to date" (p. 158).

Part III is exclusively about peace-keeping, a geopolitical study of peace-keeping by the United Nations, the constitutional base of this instrument (observation teams, peace-keeping troops), its effectiveness (again sub-divided as above) and cases from UN observers in Indonesia (1947-50) up to UNTAG from 1989 to present. As the book was published in 1990, neither the recent Gulf War nor the conflict in Yugoslavia are mentioned.

What is remarkable about White's work is his way of helping his reader to understand his views by giving suitable examples. After a few explanatory remarks, he usually plunges into the core of problems of topical cases.

In this critic's opinion, White's book arguably lacks some more information about the ICJ and role of the Secretary General, definitely a table of cases and a bibliography - unless the reader is willing to take the footnotes apart.

Although it is not easy, at times, to understand White's language and therefore his argumentation: This is a good reference book on the maintenance of international peace and security of the United Nations providing sound analyses that will satisfy both scholars who study the United Nations as well as anyone interested in international legal and political matters.

*Dagmar Reimann*

*Frank R. Pfetsch (Hrsg.)*

**Konflikte seit 1945.**

Daten, Fakten, Hintergründe. 5 Teilbände: Europa / Arabisch-Islamische Welt / Schwarzafrika / Asien, Australien und Ozeanien / Amerika.

Verlag Ploetz, Freiburg/Würzburg, 1991, DM 198,-

Lange Zeit hat der Westen regionale Konflikte nur unter dem Vorzeichen der Ost-West-Konfrontation gesehen. Ihre eigenständigen Wurzeln wurden, wenn nicht geleugnet, so doch überwiegend ignoriert. Ein Beispiel dafür war die an der Südflanke der Sowjetunion 1955 errichtete Verteidigungsallianz, an der in wechselnder Mitgliedschaft die Türkei, der Irak, Iran, Pakistan und Großbritannien beteiligt waren (Bagdad-Pakt, später CENTO-Pakt). Zu keinem Zeitpunkt hat diese Allianz auch nur annähernd an die politische Bedeutung herangereicht, welche die NATO für die regionale Sicherheit Europas gespielt hat und spielt. Die aus lokalen und regionalen Interessengegensätzen geborenen Konflikte im Nahen und Mittleren Osten waren allemal stärker als das Gefühl, von einem übermächtigen

Nachbarn im Norden bedroht zu sein. Der politischen Austragung regionaler Interessen-gegensätze haben die wechselnden Allianzen nicht Raum gegeben.

Die Folgen der vom Ost-West-Gegensatz überlagerten Regionalkonflikte sehen wir heute in Afghanistan, wo der Bürgerkrieg nach dem Abzug der sowjetischen Interventionstruppen (1988) nicht zur Ruhe kommt, im iranisch-irakischen Gegensatz, der nach Beendigung des 1. Golfkrieges (1980/88) jederzeit wieder zum bewaffneten Konflikt eskalieren kann, im irakisch-kuwaitischen Gegensatz, der auch nach Beendigung des 2. Golfkrieges (1990/91) alles andere als befriedet gelten kann, und in vielen religiösen und ethnischen Konflikten, wie sie z.B. seit langem in Indien und in Sri Lanka zu beobachten sind.

Zur selben Zeit, als Irak zum Angriff auf Kuwait antrat, um sich in den Besitz der reichen Öl vorkommen dieses Staates zu setzen, zählten Friedensforscher mehr als 30 kriegerische Konflikte in der Welt (die Hamburger Forschungsstelle "Kriege, Rüstung und Entwicklung" errechnete für 1990 38 Kriege, das Stockholmer Institut SIPRI errechnete für 1989 33 bewaffnete Konflikte). Ganz überwiegend handelt es sich bei diesen Konflikten um lokale und regionale Macht- und Hegemonieansprüche, also um interne Auseinandersetzungen im weitesten Sinne. Bei ihnen geht es auch um Grenz- und Gebietsstreitigkeiten, die ihre Ursache in Interessengegensätzen haben, die häufig in die Zeit vor der Staatsgründung zurückreichen und im Prozeß der Dekolonialisierung allein nicht aufgefangen wurden. Beispiele dafür sind die Konflikte um Eritrea, der indisch-pakistanische Konflikt um Kaschmir, der erwähnte iranisch-kuwaitische Konflikt, der Konflikt zwischen Iran und dem Irak um den Schatt-el-Arab und zwischen Iran und den Vereinigten Arabischen Emiraten um die Golfinsel Abu Mussa, der Konflikt um Osttimor als Folge der indonesischen Annexion u.a. Ihnen allen ist gemeinsam daß sie ihre Erklärung nicht in der Ost-West-Konfrontation finden, sondern auf regionale Interessengegensätze zurückgeführt werden können, auch wenn solche - begründet durch die Ost-West-Rivalität - aus der kolonialen Vorgeschichte ihr Profil bezogen oder durch neokolonialistische Erscheinungen eine zusätzliche Verschärfung erfahren haben.

Der 2. Golfkrieg hat die westliche Staatengemeinschaft die ganze Brüchigkeit eines Regionalfriedens erkennen lassen, der auf dem vordergründigen status quo-Denken und auf dem gegenseitigen overkill-Potential der Supermächte aufgebaut war. Das allgemeine Erwachen nach dem 2. Golfkrieg war so heftig, daß selbst Sicherheitskategorien, die bis dahin wenig umstritten waren, infrage gestellt wurden. So hat man in Schweden nach der Geiselnahme schwedischer Staatsbürger durch die irakische Staatsführung öffentlich die Frage gestellt, ob das Dogma von der schwedischen Neutralität im Angesicht der Vorgänge im Nahen Osten noch zeitgemäß sei.

Das Bewußtsein von der "neuen" globalen Gefährdung der internationalen Sicherheit, die aus Nationalitäten- und religiös begründeten Konflikten herrührt, begünstigt allenthalben Haltungen der Skepsis gegenüber dem politischen Kompromiß und Neigungen zu Radikallösungen, die bis in die Konfliktstrategien der traditionellen Fürsprecher der friedlichen Konfliktlösung hineinreichen. Wie weit dieser Prozeß des Umdenkens bereits fortgeschritten ist, erkennt man daraus, daß die UNO und die EG vergleichsweise schnell bereit waren,

die von den Serben in Bosnien-Herzegowina durch brutale Gewalt geschaffenen Tatsachen im Vance-Owen-Plan zu honorieren. Er rechtfertigt sich unter Berücksichtigung der fundamentalen Völkerrechtsverstöße überhaupt nur aus der Überlegung, der Zivilbevölkerung weitere und größere Opfer zu ersparen.

Es ist jedoch nicht allein die humanitäre Absicht, die die Staatengemeinschaft dazu bringt, Konfliktlösungen zu akzeptieren, die sich nur schwer mit dem Postulat der Gerechtigkeit als Bestandteil eines dauerhaften und langfristigen Friedens vereinbaren lassen. Denn die nach der politischen Wende 1989/90 offenbar gewordenen Gefahren aus lokalen und regionalen Nationalitäten- und Religionskonflikten verbinden sich mit zusätzlichen Bedrohungsfällen, die in der Weitergabe des technologischen Know-how für die Produktion aller Arten von Atomwaffen bestehen und durch den Zerfall der Sowjetunion eine neue Dimension erhalten haben. Die Renitenz Nordkoreas und der Ukraine, sich einer internationalen Kontrolle ihrer Nuklearpotentiale bzw. ihrer Fähigkeit, Atomwaffen herzustellen, zu unterwerfen, ist nur ein Symptom für den heftigen Widerstand, den eine nicht geringe Anzahl von Staaten dem Prinzip der Non-Proliferation entgegengesetzt, um sich in der Zukunft in den Stand zu setzen, politische Forderungen mit der Waffe der nuklearen Erpressung durchzusetzen.

In Anbetracht einer zunehmend unkontrollierten Entwicklung der globalen Sicherheitslage erweist es sich als unverzichtbar, sich einen Überblick über bestehende und latente Regionalkonflikte zu verschaffen. Wer sich nicht den Zufälligkeiten eines Zeitungsausschnittsarchivs ausliefern will und nach Basisinformationen sucht, die den Mindestanforderungen einer wissenschaftlichen Recherche entsprechen, ist nicht schlecht beraten, wenn er zu einem Sammelwerk greift, das der Ploetz-Verlag (Freiburg / Würzburg) 1991 unter dem Titel "Konflikte seit 1945 - Daten, Fakten, Hintergründe" in fünf Teilbänden herausgebracht hat. Jeder Teilband im Umfang von 175 bis 269 Seiten ist einer Weltregion gewidmet: Europa, Schwarzafrika, Arabisch-Islamische Welt, Asien mit Australien und Ozeanien sowie Amerika. Der letztgenannte Teilband enthält allerdings, bedingt durch die relative Friedfertigkeit der beiden nordamerikanischen Staaten, mit Ausnahme des amerikanisch-kanadischen Fischereizonen-Streitfalls (1977/85) ausschließlich Beiträge zu Konflikten, die im lateinamerikanischen Raum angesiedelt sind.

Das Sammelwerk wurde von Frank R. Pfetsch herausgegeben, der auch zu jedem Teilband kurze Einführungen geschrieben hat. Die einzelnen Beiträge entstammen der Feder von sieben Autoren (*Peter Billing, Andreas Busch, Thomas Göttel, Gunther Jost, Sabine Klotz, Hardi Schindler und Bernhard J. Trautner*) und haben, abhängig von der politischen Bedeutung des Konflikts im globalen Zusammenhang, unterschiedliche Länge. In ihnen werden zu Beginn, einem gleichen Schema folgend, Konfliktparteien, Beteiligte, Konfliktbeginn und Konfliktende, sofern beendet, genannt. Im Falle von periodisch auftretenden Konflikten werden die Angaben für die jeweilige Konfliktphase getrennt aufgeschlüsselt. Hinweise auf weiterführende Literatur schließen jeden der einzelnen Beiträge ab, wobei Quellenangaben jedoch mitunter den Eindruck erwecken, als seien sie eher nach Kriterien des Zufalls denn als Ergebnis einer sorgfältigen Recherche zustandegekommen. Dies ist

dem Rezessenten vor allem in dem Beitrag über den Falkland-Malvinen-Konflikt aufgefallen (Amerika-Band, S. 130-136), wo auf keine der zahlreichen Spezialaufsätze und Spezialmonographien, darunter drei deutschsprachige, hingewiesen wird. Beiläufiges sollte aber nicht in weiterführendes Schrifttum aufgenommen werden.

In der zahlenmäßig gleichen Verteilung der Konflikte über die einzelnen Teilbände könnte ein willkürliches Auswahlkriterium des Herausgebers sichtbar werden, tatsächlich fehlen aber bei näherer Prüfung nur wenige Konflikte. Die US-Intervention in Panama 1989 hätte jedoch in jedem Fall Aufnahme finden müssen, nicht nur wegen des Redaktionsvermerks, daß Redaktionsschluß im Dezember 1990 gewesen ist und "wichtige Ereignisse" bis Februar 1991 berücksichtigt worden sind. Hervorzuheben ist, daß die jüngsten Nationalitäten-Konflikte in der früheren Sowjetunion und in Ex-Jugoslawien angemessene Darstellung gefunden haben. Dagegen ist kritisch anzumerken, daß in dem Beitrag über den Streit zwischen Peru und Kolumbien um das Asyl von Haya de la Torre (1948/54), der dem Internationalen Gerichtshof in Haag zweimal zur Entscheidung vorgelegen hatte und der eine entscheidende Präzisierung des Rechts auf diplomatisches Asyl erbracht hat, jeder Hinweis auf die veröffentlichten Entscheidungen fehlt (anders der Beitrag desselben Autors im Nottebohm-Streitfall zwischen Guatemala und Liechtenstein, vgl. Amerika-Teilband, S. 25).

Hier wird ein Mangel sichtbar, der häufig Publikationen anhaftet, die nicht von ausgewiesenen Völkerrechtler redigiert worden sind: das Unverständnis, das Historiker und Politikwissenschaftler im Angesicht völkerrechtlicher Fragestellungen und Problemzusammenhänge an den Tag legen. Es ergreift in gleicher Weise den völkerrechtlichen Problemhintergrund, den Streitgegenstand, die Verfahrensweise der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung und den Urteilsspruch einschließlich seiner Begründung. Das Unverständnis erstreckt sich häufig auch auf den Prozeß der Normsetzung. Nur so ist es zu erklären, daß in dem Beitrag über den Fischereizonen-Streit zwischen Peru, Ecuador und den USA (1969/74) acht Jahre nach Abschluß der 3. UN-Seerechtskonferenz und nachdem über 150 Staaten den Konventionstext dieser Konferenz unterzeichnet haben, ein so falscher und mißverständlich Satz zugleich Aufnahme in das Sammelwerk finden konnte: "Obwohl auf der Seerechtskonferenz kein Vertrag zustandekommt, zeichnet sich ab, daß die UNO eine 12-Seemeilen-Hoheitszone und daran anschließend eine 188-Seemeilen-Wirtschaftszone befürwortet." (Amerika-Teilband, S. 142). Nicht jeder auf sorgfältige Unterrichtung bedachte Leser wird bei der Benutzung des Sammelwerkes auf solche und andere Ungeheimnheiten stoßen. Sie bleiben dennoch ärgerlich, weil sie unnötig sind. Sie lassen eine "heiße Nadel" in der Redaktion der Beiträge vermuten und vertragen sich schlecht mit dem guten Namen des Verlages.

Alles in allem bleibt es ein Verdienst des Verlages und seines Herausgebers, die internationalen Konflikte, die Bürgerkriege, die Grenz- und ethnischen Konflikte seit 1945 systematisch dargestellt und in einem handlichen und übersichtlichen Nachschlagewerk dem interessierten Leser, dem Studierenden und dem Wissenschaftler zugänglich gemacht zu haben. Der besondere Wert des Nachschlagewerkes liegt dabei in der Möglichkeit, internationale

und innerstaatliche Konflikte im regionalen Vergleich zu sehen, um bestimmte Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in der Konfliktäusprägung als Indikatoren für gleichbleibendes oder verändertes Konfliktverhalten erkennen und werten zu können. Der Völkerrechtler, der die Geltung international verbindlicher Normen aus der Staatenpraxis nachzuweisen hat, wird diesen Vorzug vor allen anderen Vorzügen des Sammelwerkes zu schätzen wissen.

*Hermann Weber*

**Wilhelm G. Grewe**

**Machtprojektionen und Rechtsschranken**

Essays aus vier Jahrzehnten über Verfassungen, politische Systeme und internationale Strukturen

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1991, 682 S., DM 158,-

Es ist gewiß ein riskantes Unternehmen, Arbeiten eines Verfassers aus einem Zeitraum von genau 43 Jahren (der älteste Beitrag stammt vom Mai 1947, der jüngste vom Juni 1990) in einem Sammelband zusammenzufassen, zumal wenn dies nicht chronologisch geschieht, sondern nach Themengruppen geordnet und auch innerhalb dieser in recht willkürlicher zeitlicher Folge, manchmal fast nach Art der Echtemacher Sprungprozession: So sind die vier Beiträge zum Thema "Nürnberger Prozeß" (II, 5 bis 8, S. 243-312) in den Jahren 1987, 1947, 1949 und 1989 entstanden! Daß hierbei kein heilloses Durcheinander, sondern ein durchaus lesbares und lezenswertes Buch herausgekommen ist, beruht auf der erstaunlichen Konsistenz im wissenschaftlichen Denken Grewes, die es ihm erlaubt hat, inmitten sich rasch wandelnder politischer und rechtlicher Zeitumstände seinen Ideen und Überzeugungen treu zu bleiben. Irrtümer und Fehlprognosen sind dabei keineswegs ausgeblieben, doch mindern sie nicht den Wert der älteren Beiträge. Sie machen im Gegenteil einen besonderen Reiz der Lektüre aus, der wir uns nun im einzelnen zuwenden wollen.

Die vierzig Beiträge des Bandes (Vorträge, Zeitschriftenaufsätze, Rezensionen und Sachartikel aus Nachschlagewerken) sind in vier Abschnitten zusammengefaßt: I Verfassungsrecht und politisches System (9 Beiträge, S. 15-165); II Völkerrecht und internationale Strukturen, mit vier Unterabschnitten: Zur Geschichte des Völkerrechts, Der Nürnberger Prozeß, Die Vereinten Nationen und Völkerrecht heute und morgen (14 Beiträge, S. 169-412); III Außenpolitik und Diplomatie, ebenfalls mit vier Unterabschnitten: Begriffliche und theoretische Grundlagen, Deutsche Außenpolitik: Bundesrepublik und DDR, Deutsch-amerikanische Beziehungen und Japan, der Westen und Deutschland (13 Beiträge, S. 415-604) und schließlich IV Weltpolitische Konstellationen (4 Beiträge, S. 607-682). Bei einem Autor, der in seinen völkerrechtlichen Arbeiten stets der Staatenpraxis einen hohen Stellenwert beigemessen hat, kann die Zuordnung einzelner Artikel zu den Themen "Völker-